

Einheimisches.

(Stuttgart, 2. Februar.) So eben hat auch Herr Hofzahnarzt Dr. Frisoni zwei vollkommen gelungene Versuche mit Anwendung von Schwefeläther bei Herausziehung großer Backenzähne gemacht.

Die Betäubung trat nach 5 bis 6 Athemzügen ein. Die Operirten hatten das Gefühl, als schwebten sie in die Lüfte empor, in demselben Augenblicke, als die Operation vor sich ging.

(Göppingen.) Der Stadtrath dahier hat in Folge eines im hiesigen Wochenblatte ausgesprochenen Wunsches den Beschluß gefaßt, seine Verhandlungen, soweit sie allgemeines Interesse darbieten, durch den Druck im hiesigen Wochenblatte zu veröffentlichen.

(Herrenberg, den 1. Febr.) Schon wieder haben sich in unsrer nahen Umgegend zwei traurige Zufälle ereignet, und zwar an einem Tage: In Oberjettingen wollte eine noch junge Frau ihrem Leben freiwillig ein Ende machen, indem sie sich mehrere Schnitte am Halse beibrachte, doch plötzlich erwachte die Liebe zum Leben wieder.

(Stuttgart, 5. Febr.) Die aus Murrhardt an die Ständerversammlung gerichtete Petition wünscht vorzüglich censurfreie öffentliche Besprechung der innern Landes-Angelegenheiten, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren, Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Gemeinderathsstellen und Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen, Schutz der Fabrikation, des sehr darnieder liegenden

Gewerbestandes vor der übermächtigen Concurrenz des Auslandes, Errichtung von Kreditanstalten auf Rechnung des Staates, Organisation der Auswanderung, Ablösung der Feudallasten und Veräußerung schlechtrentirender Domänengüter zum Zwecke der Herstellung von Eisenbahnen und ein Gesetz zum Schutze gegen die Verheerungen des Wildes. (Fr. 3.)

Backnang. Auffer meinem ordinären Frucht-Branntwein habe ich noch einen Rest alten Zwetschgen- und Tresterbranntwein um billigen Preis abzugeben. G. Schäfer.

Winnenden. Naturalienpreise vom 4. Febr. 1847

Table with 6 columns: Fruchtgattungen, Höchste, Mittlere, Niedrigste, and sub-columns for fl. and fr. prices. Includes items like 1 Scheffel Kernen, Roggen, Dinkel, Gerste, Haber, Simri, Weizen, Ginkorn, Gemischtes, Erbsen, Linsen, Wicken, Welschkorn, Ackerbohnen, 8 Pfund gutes Kernbrod, 1 Pfund Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch.

Heilbronn. Fruchtpreise vom 3. Febr. 1847

Table with 6 columns: Fruchtgattungen, Höchste, Mittlere, Niedrigste, and sub-columns for fl. and fr. prices. Includes items like 1 Scheffel Kernen, Dinkel alter, Dinkel, Gem. Frucht, Weizen, Korn, Gerste, Haber.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich fl. 15 kr. Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Backnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weisheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Nro. 13. Freitag den 12. Februar 1847.

(Schluß.)

Schon ward die Aufstellung einer 12pfünder-Batterie angeordnet, um die Stadtmauer von Sens in Bresche zu schlagen, als man eine kleine Thüre entdeckte, die der Ausgang des auf die Stadtmauer gestützten Collegialgebäudes war.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Backnang. [Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses und zur Musterung.] Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des Oberrekrutirungsraths vom 9. Januar in Nr. 27 des allgemeinen Landesintelligenzblattes werden die Ortsvorsteher angewiesen, im Jahr 1847 rekrutirungspflichtigen Jünglingen zu eröffnen, daß

- 1) die Ziehung des Looses am Montag den 1. März,
2) die Musterung am Montag den 22. März

zufinden werde, und daß sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Rechtsnachtheile an den Tagen, Morgens halb 8 Uhr, auf dem Rathhause in Backnang einzufinden haben. Wenn der Aufenthaltsort außerhalb des Oberamtsbezirks oder unbekannt ist, so ist die Eröffnung den Vätern oder Pflegern zu machen.

Eröffnungsbesccheinigung ist bis Samstag den 20. Februar unfehlbar einzuschicken. Hinsichtlich der Loosziehung durch Bevollmächtigte und der Verbindlichkeit zum persönlichen Erscheinen bei der Musterung, Anmeldung der Berücksichtigungsansprüche etc. wird auf die näheren Bestimmungen der Verfügung des K. Oberrekrutirungsraths vom 19. Januar 1847 und hinsichtlich der Rechtsnachtheile im Falle des Ungehorsams noch insbesondere auf die Art. 88-93 des Gesetzes vom 24. Mai 1843 (Reg.-Bl. S. 351) und den §. 170 der Instruktion zu diesem Gesetze vom 30. Dez. 1843 (Reg.-Bl. Nr. 3 von 1844) verwiesen, wonach die Militärpflichtigen, beziehungsweise ihre Eltern und Pfleger, zu belehren sind.

Was die Ansprüche auf Befreiung, Zurückstellung wegen Berufs oder wegen Familienverhältnissen, oder auf Verwilligung Einjähriger Dienstzeit betrifft, so bestimmt das Gesetz vom 22. Mai 1845 folgendes:

- 1) Von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste ist befreit: der einzige noch übrige Sohn solcher Eltern, welche bereits einen Sohn unter den Fahnen entweder im Felde, oder sonst bei und in un-

mittelbarer Folge einer dienstlichen Verletzung, durch den Tod verloren haben; dergleichen befreit jeder Sohn solcher Eltern, welche zwei Söhne auf dieselbe Weise verloren haben.

Eine bei solcher Gelegenheit erlittene Verstümmelung, wodurch der gänzliche Verlust einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder beider Augen herbeigeführt worden, ist dem Verluste durch Tod in dieser Beziehung gleich zu achten.

Befreiung findet nur alsdann Statt, wenn der Vater oder die Mutter sich noch am Leben befinden und solche ansprechen.

- 2) Von der Dienstleistung im aktiven Heere sollen, wenn das Loos zur Einreihung trifft, entbunden und in ihrer Altersklasse zurückgestellt werden.

A) wegen Berufs:

- a) Die in die theologischen Seminare und Konvikte aufgenommenen Zöglinge, dergleichen diejenigen, welche nach Ersetzung der akademischen Vorprüfung mit Staatsverlaubniß dem Studium der Theologie auf einer hohen Schule sich widmen;
- b) die nach gesetzlicher Prüfung fähig erkundenen und mit Genehmigung der Oberschulbehörde bei den Volksschulen oder im ausschließlichen Dienste bei den Schulen von Privatunterrichtsanstalten, sowie bei den Schulanstalten für verwahrloste, taubstumme, blinde oder schwachsinrige Kinder angestellten Unterlehrer und Schulgehilfen, wenn die letztgenannten Schulen den Vorschriften des Art. 25 des Volksschulgesetzes entsprechen;

B) wegen Familienverhältnissen:

- c) Der einzige Sohn, der zugleich das einzige Kind ist, dergleichen der einzige oder der älteste und, wenn dieser bereits im Militärdienste steht, der nächst auf denselben folgende Sohn einer Wittwe, sowie auch eines Vaters, der des Verstandes oder des Gebrauches eines Armes oder Fußes beraubt oder blind ist;
- d) der älteste, oder, wenn dieser bereits im Militärdienste steht, der nächst auf denselben folgende Bruder elternloser Geschwister, welche entweder noch nicht achtzehn Jahre alt sind oder an einem der in Pkt. 3 lit. a bezeichneten Gebrechen leiden, vorausgesetzt, daß der zurückzustellende Bruder seit dem Tode der Eltern mit jenen Geschwistern eine gemeinschaftliche Haushaltung mit Feldbau oder einem andern geordneten Gewerbe betreiben hat. Zurückstellung erfolgt nur, wenn sie angesprochen worden ist.

Der Anspruch wegen Familienverhältnissen muß von dem Vater, beziehungsweise von der Mutter oder von dem Pfleger der elternlosen Geschwister, vorgebracht werden.

- 3) Bei der Zurückstellung sind folgende nähere Bestimmungen zu beobachten:

- a) der Tag, an welchem das Loos gezogen wird, ist für die Beurtheilung des Zurückstellungsgrundes als Normaltag anzusehen;
- b) unter Söhnen und Brüdern sind nur ehelich geborne, oder durch nachfolgende Heirath legitimirte, nicht aber adoptirte zu verstehen;
- c) die des Gebrauches eines Armes oder Fußes oder des Verstandes beraubten, dergleichen blinde oder taubstumme Brüder des Militärpflichtigen werden zu Gunsten der Zurückstellung des Letzteren als nicht vorhanden betrachtet;
- d) als im Dienste befindlich sind nur diejenigen Brüder eines Militärpflichtigen zu rechnen, welche für sich selbst, freiwillig oder durch das Gesetz berufen, persönlich dienen, nicht aber diejenigen, welche für einen andern, als ihren Bruder eingestanden sind;
- e) der als abwesend zum Contingent bezeichnete Bruder darf nicht als im Militär dienend betrachtet werden. Wenn jedoch den jüngeren Bruder die Einreihung durch das Loos getroffen, so kann für diesen, falls der abwesende Bruder zurückkehrt und eingereiht wird, die Zurückstellung, wenn solche nach Pkt. 2 überhaupt zulässig ist, geltend gemacht werden. Es kommt jedoch dem Zurückgekehrten die Zeit, welche sein Bruder im Militär zugebracht hat, nicht zu Statten;
- f) werden bei einer und derselben Aushebung zwei Brüder zur Einreihung bestimmt, so ist, falls Zurückstellung den übrigen Umständen nach (Pkt. 2) geltend gemacht werden kann, derjenige zurückzustellen, welcher die höhere Nummer gezogen hat, es wäre denn, daß die Brüder selbst sich hierüber anders vereinigen würden;
- g) zu gleichem Behuf soll auch derjenige Bruder, der im Militärdienste gestorben oder wegen des Verlustes einer Hand oder eines Fußes oder des Gesichtes aus dem Militär entlassen worden ist, so angesehen werden, als ob er noch im Dienste befindlich wäre;
- h) zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Brüdern wird kein Unterschied gemacht, so lange der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter noch am Leben sind.

Unter elternlosen Geschwistern aber kommen nur diejenigen halbbürtigen in Betracht, welche einen gemeinschaftlichen Vater haben.

- 4) Militärpflichtige, welche
  - a) nach vorangegangener akademischer Vorprüfung die Staatsverlaubniß zu Fortsetzung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung auf einer hohen Schule oder einer dieser gleichstehenden Lehranstalt erhalten haben, oder
  - b) einer höheren Kunst sich widmen, wenn ihnen bei der auf Anordnung des Ministeriums des Innern vorgenommenen Prüfung das Zeugniß ausgezeichneter Kunstanlagen und Geschicklichkeit beigelegt worden ist;
 sollen, wenn die Reihe sie trifft, in der Art begünstigt werden, daß sie ihre Dienstzeit im aktiven Heere zu Friedenszeiten auf einjährige — in Kriegszeiten auf Kriegsdauer — beschränkt wird.

Die Wahl dieses einen Kriegsjahres, während dessen sie nach erlangter Fertigkeit im Waffengebrauch Urlaub bis zu sechs Monaten erhalten können, bleibt unter den nachfolgenden Bestimmungen ihnen überlassen:

Nach Vollendung der einjährigen Dienstzeit treten sie auf die übrige Dauer der Kriegsdienstpflicht aus dem aktiven Heere in die Landwehr über, in welcher sie jedoch bis zum Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit ihrer Altersklasse in der Art zur Verfügung des Kriegsministeriums, daß sie, so weit nicht die Bestimmungen des Art. 60 Ziffer 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1843 auf sie Anwendung finden, bei bedrohtem Friedensstande, und noch ehe das Gesetz über den Aufruf der Landwehr verabschiedet worden, auf die Dauer des Krieges oder des bedrohten Friedensstandes zum Dienste einberufen werden können.

Der Bezirksrekrutirungsrath wird am Tage der Loosziehung seine erste Sitzung halten, wiewohl etwaige Berücksichtigungsansprüche, soweit dieses noch nicht geschehen, bis zum 20. Februar, jedoch aber am Tage der Loosziehung geltend zu machen und mit den erforderlichen Beweisurkunden belegen sind. Von dem Tage der Loosziehung an ist für die Anmeldung von Berücksichtigungsansprüchen nur noch ein Termin von drei Tagen offen.

Sowohl bei der Loosziehung, als bei der Mustirung, haben, wie bisher, die ersten Ortsvorsteher, deren Gemeinden Militärpflichtige vorhanden sind, anzukommen und das in die Ortsregistratur gehörige Exemplar der Rekrutirungsliste zur Ergänzung mitzubringen.

Zugleich werden diejenigen Ortsvorsteher, welche mit den Verzeichnissen über Militärpflichtige, welche noch nicht gehuldt, und solche, welche schon Strafen erstanden haben, oder mit Fehlanzeigen Rückstände sind, erinnert, diese binnen 8 Tagen einzusenden.

Den 9. Februar 1847.

Königl. Oberamt.  
Daniel.

**Verkauf**  
**Liegenschafts-Verkäufe im**  
**Exekutionsweg.**

Zufolge städtischen Beschlusses wird am  
**Montag den 8. März d. J.,**  
**Vormittags 8 Uhr,**

1) dem Sattler Götz sein Antheil an einem zweifloßigen Wohnhaus sammt Hofraum in der Nipacher Vorstadt, neben Seifensieder Wizenmaier;

2) der Maria Magdalena und Friederike Christine Augler, ledig, ihr Antheil an einem zweifloßigen Wohnhaus auf der Staig, neben Georg Holzwarth und

**Vormittags 10 Uhr:**

3) dem Jakob Schanbacher, Rothgerbers Eheleute:

a) Ihr Antheil an einem zweifloßigen

Haus auf'm Graben, neben Friedrich Käb, Rothgerber;

b) die Hälfte an 1 Morg. 1/2 Brl. 1 3/4 Rth. Acker am Großen Weg, neben Metzger Traub und Jakob Brenninger;

c) 1/2 Brl. Acker in der Katharinenwiese, neben Zimmermann Körner und Schopf vom Seehof und

d) 9 Rth. Acker im Zwischenacker, neben Oberamtsgerichtsrathlicher Hiller;

4) dem Bauern Christian Graf:

a) 3 Brl. 3/4 Rth. Wiesen in den umern Gärten, neben Kriehenswirth Zucht's Witwe;

b) 1 Morg. 2 1/2 Brl. 6 1/2 Rth. in den Gärten, neben dem Wassergraben;

c) 1 Brl. 1 1/2 Rth. Acker auf der Schöthalen Höhe, neben Johannes Kefel;


**Nachmittags 2 Uhr:**

entlich


### Unterweissach. Liegenschafts- und Schmiedewerkzeug-Verkauf.

Der Unterzeichnete ist Willens, seine sämmtliche Liegenschaft, bestehend in

a) G e b ä u d e :

- 1)  der Hälfte an einem einstockigen, in gutem Zustande sich befindenden Wohnhaus mitten im Ort;
- 2) einer abgeforderten, ganz nahe am Hause sich befindenden Schmiedewerkstätte sammt vollständigem Schmiedewerkzeug;
- 3) 1/4 an einer Scheuer mit Stallung, ebenfalls beim Hause, mit Keller;

b) G ü t e r :

- 4)  einigen Ruthen Ruchengarten und Tuchbleiche beim Haus;
- 5) circa 1/8 Morgen Baum- und Grasgarten unweit des Hauses;
- 6) 1/8 Morgen Acker im Baurenbau aus freier Hand zu verkaufen. Dieselbe kann täglich eingesehen und ein Kauf abgeschlossen werden.

Den 8. Februar 1847.

Johannes Nummerer, Schmied.

**B a c k n a n g.** 100 Zentner gut gedörertes Heu und Dehnd hat zu verkaufen.

Gottlieb Wolf, Bäcker.

**B a c k n a n g.** Unterzeichneter hat ungefähr 180 Zentner Heu und Dehnd und 200 Bund Stroh zu verkaufen.

Lorenz Belz, Metzger.

**Sulzbach. [Geld.]**

150 fl. pflegschaftliches Geld liegen zum Ausleihen bereit bei



Apotheker B i t s c h.

**Mraubach. (Geld.)**

Bei Unterzeichnetem sind 200 fl. Pflegegeld gegen gesetzliche Sicherheit auszuliehen.



Christian Pfähler.

**Schiffraim. (Geld: Offert.)**

Aus meiner Kupp'schen Pflegschaft von Dauernberg liegen gegen gesetzliche Sicherheit 300 fl. in einem oder zwei Posten zum Ausleihen parat.



Den 6. Februar 1847.

Pfleger: Gemeinderath Wolf.

### Ueber Topinamburs.

Die Topinambur, Erdäpfel genannt, ist neuerer Zeit als ein theilweises Ersatzmittel für Kartoffel mehrfach genannt und zum Anbau empfohlen worden.

Die Topinambur wird schon seit langer Zeit auf größeren Gütern auch in Württemberg gebaut, bei ihren Vortheilen aber sollte deren Anbau auch nicht auf dem kleinsten Gute fehlen.

Sie begnügt sich mit dem geringsten Boden, ist unempfindlich gegen Kälte, sogar während ihrer Vegetation in ihrer zärtlichsten Jugend, sie erträgt einen großen Grad von Trockenheit, weil das Einsaugungsvermögen ihrer Blätter außerordentlich groß ist, nur versumpften Boden verschmäht sie.

Die Zubereitung des Ackers ist die gleiche wie zu Kartoffeln, sie ist eine perennirende Pflanze, das heißt, sie wird mit Vortheil auf ein und demselben Stück Acker 10—12, 15, oft 20 Jahre gepflanzt. Das Legen wird gewöhnlich zu Anfang des Frühjahrs, wenn Vegetation im Boden beginnt, vorgenommen, darf jedoch nicht über die Hälfte des Monat April hinaus verschoben werden, weil sie um diese Zeit zu keimen anfängt. Das Legen selbst ist wie bei den Kartoffeln, nur mit dem Unterschied, daß die Topinambur etwas weiter gelegt werden, und nicht so tief in den Boden, als wie die Kartoffel; von kleineren Knollen legt man der Sicherheit halber auch 2 bis 3 in eine Stufe. Das Hacken und Häufeln wird in gleicher Weise wie bei den Kartoffeln vorgenommen, besonders zu empfehlen ist aber, daß Anfangs Juni, wo die Topinambur jeden Jahres ein kränkliches Ansehen und geringeres Wachsthum hat, ein fleißiges Behacken oder Felgen vorgenommen wird. Die Blüthezeit ist später als die der Kartoffel, sie beginnt erst im Monat Oktober. Die Topinambur treibt 6—10 Fuß hohe Stengel, welche den Winter über geerntet und als Brennmaterial benützt werden; die Ernte der Topinambur selbst aber ist gewöhnlich Frühjahrs, etwa in derselben Zeit, wo sie des vorigen Jahrs gelegt wurden; die Pflanze ist somit ein Jahr im Boden. Bei der Ernte wird sogleich wieder die Pflanzung vorgenommen, was einfach dadurch geschieht, daß in der gleichen Stufe von den geernteten Knollen gleich wieder eine oder zwei Topinambur je nach der Größe liegen gelassen werden; und bleibt so das Land während 12 bis 15 Jahre, so lange diese Pflanze in ihm nacheinander gebaut wird, ungebraucht.

Die Topinambur liefert neben ihrem Ertrag an Stengeln, welcher nicht unbedeutend ist, einen so hohen, öfters noch höheren Ertrag als die Kartoffel, vorausgesetzt, daß wenigstens jede zwei

dre eine regelmäßige Düngung stattfindet. Die Topinambur wird weniger zum Speisen für Menschen, als wie als Futter für Rindvieh benützt. Ihre Verwendung fällt gerade in die Zeit, bei dem Landmann die übrigen vorräthigen Nollengewächse als Kartoffel, Rüben u. s. w. zu Ende gehen, und bevor Futterkräuter auf dem Acker zum Füttern geholt werden können, in welcher Zeit sie auch wegen ihrem baldigen Faulen füttert werden müssen.

Unterweissach, den 5. Februar 1847.

E. Enßlin.

### Mannichfaltigkeiten.

Der wohlweise Stadtrath in Basel hat beschlossen, die Gasbeleuchtung nicht einzuführen, weil die Erfindung zu neu sey und die Kohlen leicht durch das viele Fahren auf der Straße erlösen könnten.

(Mainz, 5. Febr.) Auf unserem heutigen Auktionsmarkte stellten sich die Preise der Getreidearten wie folgt: 294 Malter Weizen 18 fl. 20. kr.; 111 M. Roggen 14 fl. 11 kr.; 91 M. Gerste 11 fl. 50 kr.; 141 M. Haber 6 fl. 12 kr.

In Wallis und Freiburg herrscht unter dem üblichen Geschlecht eine solche Begeisterung für Jesuiten, daß Mädchen und Frauen sich bereit erklärt haben, Kompagnieen zu bilden und unter dem Kommando der Jesuiten mit ins Feld zu ziehen. In Wallis wird Mancher unter die Jesuiten gehen.

Der Papst hat in Rom alle Bettler auf der Straße aufgreifen und in ein Arbeitshaus abführen lassen. Die Bettler machten große Augen, als bald darauf der Papst selbst kam und einen jeden fragte, was er gelernt habe. Die Arbeitsunfähigen wurden im Hospital versorgt, den Arbeitsfähigen aber gleich Arbeit vom frühen Morgen bis zum Abend verschafft. Es gab freilich manche saucere Gesichter, aber nichts.

### Einheimisches.

(Stuttgart.) Auf der württembergischen Staats-Eisenbahn führen im Januar 76,364 Personen. Die Gesamteinnahme betrug 14,049 fl. 11 kr., und zwar von dem Transport der Personen 11,688 fl., der Hunde 39 fl. 51 kr. und des Gepäcks 321 fl. 26 kr.

(Stuttgart, den 29. Januar.) Gegen Ende der kommenden Woche erwartet man den Vortrag der Commissionsberichte über die Mittel und Wege zu Ausbringung der für den Eisenbahnbau nothwendigen Gelder und sofort Verathung dieses Gegenstandes in der Kammer der Abgeordneten. Inzwischen herrscht bei dem Bau unserer Staats-Eisenbahnen, auf deren ganzer Erstreckung von Ludwigs-

burg nach Heilbronn und von Blochingen gegen Ulm hin, ebenso wie von Friedrichshafen landeinwärts fortwährend rege Thätigkeit, begünstigt von der im Ganzen für diese Jahreszeit sehr milden Witterung. Ohne allen Zweifel wird bis zum Schluß dieses Jahres die ganze Strecke von Heilbronn bis Göppingen dem Betrieb übergeben werden. Als in der letzten Zeit der englische Ingenieur Vignolles uns nach einer Abwesenheit von ein paar Jahren wieder besuchte, war Jedermann gespannt, sein Urtheil als das eines ganz kompetenten Richters über unsere in dessen fertig gewordenen Bahnen zu erfahren, die er zu diesem Zweck besuchte. Sicherem Vernehmen nach war dasselbe in Betreff aller Constructionsbeziehungen ein höchst befriedigendes, was um so erfreulicher seyn muß, als Hr. Vignolles, seinen früheren Plänen gemäß, allerdings von der Ansicht ausgeht, daß bei der schon dem Betrieb übergebenen Linie mehr Schwierigkeiten überwunden worden seyen, als selbst nöthig gewesen. Zweckmäßigkeit, Dauerhaftigkeit und Ausführung aller unserer Eisenbahnbauten wurden von ihm belobt, und in Beziehung auf die Schienen bemerkte er, daß sie eher zu stark, als zu schwach seyen. Den Uebergang über die Alp bezeichnete Herr Vignolles als durchaus nicht schwierig und allweg ausführbar, so daß auch auf diesem Tract die Arbeiten ohne Säumen in Angriff genommen werden sollen.

(Stuttgart, 26. Jan. — Köln. Z.) Die sardinische Regierung bemüht sich, die unfrige, so wie die bayerische und badische, für ihr Project der Führung einer Eisenbahn von Turin nach dem Bodensee zu gewinnen, und wie man hört, sollen auf Betreiben dieserhalb in München Conferenzen abgehalten werden. Diese neue Verbindung wird direct von Turin zum Lago Maggiore geführt werden, indem sie die Cantone Tessin und Appenzell durchschneidet, bei Rorschach den Bodensee erreichen.

(Tübingen, 5. Febr.) Ein Beleg dafür, daß unsere Bauern noch große Vorräthe von Frucht aufgespeichert haben, ist die Thatsache, daß demjenigen Bauern, dessen Haus nebst Scheuer in Rommelsbach ein Raub der Flammen wurde, (wie es neulich vorgekommen ist) zugleich über hundert Scheffel Korn, die sich in der Scheuer befanden, mitverbrannt sind. Dieselben waren jedoch versichert. Ueberhaupt hörte ich, was ich Ihnen als ganz zuverlässige Nachricht melden kann, daß noch nie so viel Frucht bei den Mobilien-Versicherungs-Gesellschaften versichert worden sey, als in neuester Zeit! Wahrscheinlich haben die reicheren Bauern ein böses Gewissen und meinen, die ärmeren Leute werden ihnen ihre Scheunen anzünden. So scheinen also doch die oft gehörten und widerlegten Behauptungen von einer bloßen Wuchertheurung nicht so ganz ungegründet zu seyn. (N. Tgbl.)

(Crailsheim, den 1. Febr.) Die gegenwärtigen hohen Getreidepreise gaben in den letzten Tagen bei einem großen und reichen Bauernveranlassung zur Verübung eines groben Betrugs beim Verkauf eines Quantums Dinkelfrucht, welche mit Spreu vermengt wurde. Glücklicherweise kam die Sache noch vor Auszahlung an das Tageslicht: als nämlich der Verkauf dieses Dinkels nach einem guten, reinen Muster abgeschlossen und derselbe gesackt war, um auf die Fuhr weiter zu gehen, fing es stark an zu regnen, wodurch die obersten Säcke auf dem Wagen durchnässt wurden. Als nun diese Säcke an den Bestimmungsort bei den Käufern ausgeleert wurden, zeigt es sich, daß der unter den Dinkel vermengte Spreu zum Theil inwendig an die Säcke angeklebt war. Der fragliche Bauer wurde zu einer Entschädigung von 90 fl. verurtheilt. Möge dieser Vorfall zur Vorsicht und Warnung vor ähnlichem Betrug auffordern! Auch an Haber soll schon Betrug entdeckt worden seyn.

(Ulm, 6. Febr.) Heute Vormittag hatten wir mitten in der Stadt das interessante und schöne Schauspiel einer Fata morgana. — Ungefähr um 8 Uhr erhob sich von der Spitze des Münsterturms in halber Thurmhöhe ein schmaler dunkler Streifen in senkrechter Richtung und blieb, bald schwächer bald stärker in Farbe, etwa eine Viertelstunde unverändert stehen; nur hier und da neigte sich die Spitze nordwestlich. — An diesen Streifen schloß sich von Zeit zu Zeit das getreue Bild des obern Theiles des Thurmes als Nebelbild — wie auf die östlich vom Thurm aufsteigenden weißen Wolken gezeichnet — an. Dieses Nebelbild entstand und verschwand in derselben Art, wie es bei den künstlichen Nebelbildern der Fall ist, und zwar mit dem Heraufsteigen und Entweichen der auf einander folgenden Wolken. Es wiederholte sich diese Erscheinung etwa 6—8 Mal und darunter war sie 3—4 Mal so deutlich, daß man nicht bloß die allgemeinen Umriffe der Spitze des Thurmes wahrnahm, sondern jedes einzelne kleine Thürmchen mit seiner Spitze und seinem Knopfe trat so deutlich hervor, daß man eine gute Lithographie vor sich zu haben glaubte. Der Morgen war ein sehr kalter, der Himmel außerordentlich rein, und die Sonne ging in vollster Pracht auf. (U. S.)

(Stuttgart.) Die befähigten Bewerber um den erledigten Schuldienst zu Roffach, Def. Neuenstadt, mit welchem neben freier Wohnung ein Einkommen von 200 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der unterzeichneten Stelle zu melden. Den 4. Febr. 1847.

R. v. Konistorium. Scheurlen.

B a c k n a n g, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit von J. Berthold.

**B a c k n a n g.** Naturalienpreise vom 10. Febr. 1847.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.
	fl.	fr.	fl.	fr.	
1 Scheffel Kernen . . .	—	—	—	—	—
" Dinkel alter . . .	—	—	—	—	—
" Dinkel neuer . . .	11	—	10	57	10
" Roggen . . .	—	—	—	—	—
" Weizen . . .	—	—	—	—	—
" Gemischtes . . .	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	—	—	—	—	—
" Einkorn . . .	—	—	—	—	—
" Haber . . .	7	18	7	16	7
1 Simri Welschkorn . . .	—	—	—	—	—
" Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—
" Wicken . . .	—	—	—	—	—
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—
" Linsen . . .	—	—	—	—	—
" Erbsirnen . . .	—	—	—	—	—

**Bradtare.**

8 Pfund gutes Kernbrod . . . . . 40 fl.  
Gewicht eines Kreuzerwecks . . . 4 Loth 2 Duim

**Heilbronn.** Fruchtpreise vom 6. Febr. 1847.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.
	fl.	fr.	fl.	fr.	
1 Scheffel Kernen . . .	26	—	25	24	25
" Dinkel alter . . .	—	—	—	—	—
" Dinkel . . . . .	10	56	10	29	9
" Gem. Frucht . . .	—	—	—	—	—
" Weizen . . . . .	23	40	—	—	—
" Korn . . . . .	19	—	18	43	18
" Gerste . . . . .	18	—	16	56	16
" Haber . . . . .	7	56	7	39	7

**Hall.** Naturalienpreise vom 6. Februar 1847.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.
	fl.	fr.	fl.	fr.	
1 Simri Kernen . . . . .	3	12	3	2	2
" Gemischt . . . . .	2	42	2	38	2
" Korn . . . . .	2	38	2	35	2
" Weizen . . . . .	—	—	—	—	—
" Gerste . . . . .	2	4	2	3	2
" Erbsen . . . . .	2	42	2	38	2
" Linsen . . . . .	—	—	—	—	—
1 Scheffel Haber . . . . .	—	—	—	—	—
Ein gemischter Laib Brod von 4 Pfund	20 fr.				
Ein Kreuzerweck . . . . .	4 Loth — Duim.				

erscheint jeden Dienstag  
Freitag, je in einem  
gen. — Der Abonnements-  
preis beträgt halbjährlich  
15 fr. — Anzeigen jeder  
werden mit 2 fr. die  
Zeile berechnet.



Der Lesekreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Backnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Belzheim etc.

# Der Murrthal-Vote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Nro. 14. Dienstag den 16. Februar 1847.

Am 16. Februar 1814 unternahm der Kronprinz von Württemberg von Montereau aus, wo das Hauptquartier desselben war, eine Reconnoissance nach Melun, kehrte aber wieder zurück, nachdem er an verschiedenen Punkten der Straße Truppen aufgestellt hatte. In Folge eines allgemeinen Operationsplans, erhielt das vierte Armeecorps den Befehl, die am Zusammenflusse der Seine und der Yonne liegende Stadt Montereau aufs Aeufserst zu halten; was nur durch die Behauptung der jenseits auf dem rechten Ufer der Seine liegenden Anhöhen bei Villaron und Surville, an deren Fluß die Stadt anschließt, geschehen konnte; was auch noch am nämlichen Tage geschah. (Schluß folgt.)

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

**Backnang. An die Ortsvorsteher.**

Bei beginnendem Thauwetter werden die Ortsvorsteher angewiesen, die Deffnung und Offenhaltung der Straßengräben auf den zu den Ortsmarkungen gehörigen Staats- und Vicinalstraßen unverzüglich einzuleiten.

Jede Versäumniß in diesem Theile der Straßenpolizei müßte unnachlässig gerügt werden.  
Den 15. Februar 1847.

R. Oberamt.  
Daniel.

**Beilstein.**

## Rinden-Verkauf.

Der am 3. d. M. in Steinheim vorgenommene Verkauf des eichenen Rindenertrags aus hiesigen Stadtwaldungen erhielt die stadträtliche Genehmigung nicht, und wird  
Samstag den 20. d. M.,  
Nachmittags 2 Uhr,

auf hiesigem Rathhause ein nochmaliger Verkauf vorgenommen werden.

Das zu verkaufende Quantum besteht in circa 80 Klaftern Glanzrinde und circa 40 Klaftern älterer Rinde.  
Den 12. Februar 1847.

Stadtschultheiß Chemann.

**Revier Weiffach.**

Ein Accord über die Befuhr von 5 Klafter tannene Scheiter vom Ochsenhau bis Backnang wird den 24. d., Morgens 10 Uhr, hier vorgenommen werden.



Revierförster Seiß.

**Privat-Anzeigen.**

Backnang.

## Empfehlung.

Bei dem Unterzeichneten sind fortwährend gut